Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 67 Ausgegeben Danzig, den 3. November 1937

Inhalt:



180

## Verordnung

**betreffend die Unterbringung Arbeitsscheuer und auf Grund des § 361 Ziff. 2, 3, 6 St.G.B. Bestrafter. (Arbeitsscheuengesetz)**

**Vom 1. November 1937.**

Auf Grund des § 1 Ziff. 47 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Wer infolge seines Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht, auch gegen seinen Willen auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Armenverbandes in den Landkreisen durch Beschluß des Landrats, im Bereich der staatlichen Polizeiverwaltung durch Beschluß des Polizei-Präsidenten für die Dauer seiner oder des Unterhaltsberechtigten Unterstützungsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder einer ähnlichen öffentlichen derartigen Zwecken dienenden Einrichtung untergebracht werden. Als unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein uneheliches Kind dem gegenüber, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist. Der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach Maßgabe seiner Kräfte zu verrichten.

Anstatt der Unterbringung in eine Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.

§ 2

Die Unterbringung in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder einer ähnlichen öffentlichen derartigen Zwecken dienenden Einrichtung kann unbeschadet der Vorschrift der §§ 42d St.G.B. ff. durch die in § 1 vorgesehenen Behörden ferner beschlossen werden, wenn bei dem Unterzubringenden eine wiederholte Verurteilung auf Grund des § 361 Ziffer 2, 3, 6 St.G.B. erfolgt und die Unterbringung im polizeilichen Interesse geboten ist.

§ 3

Die Unterbringung im Falle der §§ 1, 2 dauert solange als ihr Zweck es erfordert und kann bis zur Dauer zweier Jahre erfolgen. Während dieser Zeit kann die Behörde, die die Unterbringung angeordnet hat, den Untergebrachten von sich aus oder im Falle des § 1 auf Antrag des Landarmenverbandes oder des nach § 1 zuständigen Armenverbandes oder des Unterhaltsberechtigten, dem gegenüber der Untergebrachte seine Unterhaltspflicht verletzt hat, für eine angemessene Zeit auf jederzeitigen Widerruf beurlauben. Wenn die Unterbringung 2 Jahre gedauert hat, darf eine erneute Unterbringung erst nach Ablauf von 3 Monaten verfügt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 11. 1937.)

§ 4

Die Beschlüsse in den Fällen des § 1 und 2 ergehen nach mündlicher Anhörung desjenigen, dessen Unterbringung beantragt ist, und sind mit Gründen zu versehen. Gegen die Beschlüsse in den Fällen des § 1 und 2 und bei der Ablehnung der Beurlaubung im Falle des § 3 steht dem Antragsberechtigten und dem Untergebrachten die Beschwerde beim Senat zu. Der Senat entscheidet endgültig. Die beschließende Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen die Durchführung des Beschlusses bis zur endgültigen Entscheidung durch den Senat aussetzen. Vor der Aussetzung im Falle des § 1 ist der Armenverband zu hören.

§ 5

Die Vollstreckung der Beschlüsse und Anordnung auf Grund der §§ 1 und 2 erfolgt durch den Senat (Landarmenverband).

§ 6

Örtlich zuständig für die Beschlüsse und Entscheidungen nach §§ 1 und 2 ist die Polizeibehörde, in deren Amtsbezirk der Unterzubringende sich aufhält, bei dem Fehlen eines ständigen Aufenthaltsorts die Polizeibehörde, in deren Bezirk er seinen Unterstützungswohnsitz hat, bei Landarmen der Polizei-Präsident.

§ 7

Aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß ist die Unterstützung zu bestreiten, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird. Der dann noch verbleibende Rest ist diesem bei der Entlassung auszuhändigen.

§ 8

Artikel I des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 (Pr.Ges.Sammlung Seite 195) sowie die Verordnung betr. Abänderung des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 26. Juli 1934 (G.Bl. S. 630) werden aufgehoben.

Artikel II

In §§ 42d und 362 St.G.B. werden die Worte „Nr. 3" durch „Nr. 2" ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 148/37. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.